

3281/J XXI.GP

Eingelangt am: 17.01.2002

Anfrage

der Abgeordneten Prähauser
und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend Rundfunkgebührenbefreiung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH

Die GIS Gebühren Info Service GmbH mit ihrem Service Center in Linz ist für die Verwaltung der Rundfunkgebühren zuständig. Auch Anträge auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren bzw. Anträge auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt werden von der GIS bearbeitet. Dazu müssen Anspruchsberechtigte Personen einen "Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten" stellen. Für den Nachweis der Anspruchsberechtigung muss ein Antragsteller folgende Nachweise vorlegen:

- eine Urkunde, die den Antragsteller gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz Art. 86 § 3 bzw. gemäß Fernmeldegebührengesetz § 47 als Anspruchsberechtigte Person ausweist, bzw. im Falle der Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung eine ärztliche Bescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis über den Verlust des Hörvermögens.
- ein Zeugnis des Finanzamtes über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern der Antragsteller gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz Art. 86 § 3 zum Anspruchsberechtigten Personenkreis zählt.

Den Anfragstellern liegt nun ein Brief vom 3. Dezember 2001 der GIS Gebühren Info Service GmbH an eine Antragstellerin vor. Darin wird der Antragstellerin mitgeteilt, dass ihr am 19.11.2001 eingebrachter Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren und ihr Antrag auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt erst nach Vorlage folgender, noch fehlender Unterlagen bearbeitet werden kann (zitiert aus dem Schreiben der GIS vom 3. Dezember 2001):

"- Nachweis über das Vorliegen einer Anspruchsberechtigung gemäß § 3 Abs.2 oder § 3 Abs. 3 des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes.

- Nachweis über das Vorliegen einer Anspruchsberechtigung gemäß § 47 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Fernmeldegebührenordnung.

Wir laden Sie ein, die oben angeführten Nachweise innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung nachzureichen. Senden Sie diese bitte per Post an das oben bezeichnete GIS Service Center.

Liegen die erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der gesetzten Frist nicht vor, muß ihr Antrag zurückgewiesen werden."

Die Antragstellerin, die diesen Brief der GIS bekommen hat, wußte mit den juristischen Formulierungen nichts anzufangen und fühlte sich überfordert. Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Wie lässt sich die Vorgehensweise der GIS mit den von der Bundesregierung angestrebten Idealen "Bürgernahe Verwaltung" bzw. "Kundenorientierung" vereinbaren?
2. Kann es sein, dass dieser oben angeführte "Paragraphendschunzel" bis zur Gebührenbefreiung dazu führt, dass vor allem ältere und ungebildete Personen den Anspruch auf Gebührenbefreiung nicht wahrnehmen?
3. Halten Sie die gesetzte Frist von zwei Wochen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung für ausreichend?
4. Sehen sie bei der GIS Gebühren Info Service GmbH in Puncto "Bürgernahe" Handlungsbedarf?
5. Wenn ja, in welcher Form?
6. Wie viele Menschen waren in den Jahren 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001 von der Entrichtung der Rundfunkgebühren befreit?
7. Wie viele Menschen erhielten in den Jahren 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001 Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt?